



Unterrichtung 20/104

der Landesregierung

Bundratsinitiative „Planungsrechtliche Sonderregelungen zur Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende - vorzeitige Verlängerung der Geltungsdauern sowie Ausdehnung der Befristungsvorgaben in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 Baugesetzbuch“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

10. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlaments-
informationsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 10. Oktober 2023 beschlossene Bundes-
ratsinitiative

**„Planungsrechtliche Sonderregelungen zur Schaffung von Unterkünften für Flücht-
linge oder Asylbegehrende – vorzeitige Verlängerung der Geltungsdauern sowie
Ausdehnung der Befristungsvorgaben in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 Bau-
gesetzbuch“.**

Federführend zuständig ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,
Frau Dr. Sabine Sütterlin-Waack.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein**Entschließung des Bundesrates:****Planungsrechtliche Sonderregelungen zur Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende – vorzeitige Verlängerung der Geltungsdauern sowie Ausdehnung der Befristungsvorgaben in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 Baugesetzbuch**

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass es nach wie vor nicht möglich ist, belastbar abzuschätzen, wie viele Menschen in der Bundesrepublik Deutschland fortan Schutz und Hilfe als Flüchtlinge ersuchen werden. Es findet weiterhin ein starker Zustrom von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden statt. Dieser Andrang ist mit vielfältigen Herausforderungen verbunden, die insbesondere den Zugang zu die Schaffung von ausreichend verfügbarem Wohnraum bzw. Unterkünften betreffen. Das stellt akut sämtliche Beteiligte auf allen staatlichen Ebenen vor anhaltend große Herausforderungen. Insoweit betroffen ist dabei insbesondere der kommunale Bereich. Die Kommunen kommen an die Grenzen der Kapazitäten für die Unterbringung der schutzsuchenden Menschen.

Aktuell ist ein signifikanter Wandel in der Entwicklung des Fluchtgeschehens weder absehbar noch erwartbar. Deshalb sind mehr denn je rechtzeitige Weichenstellungen und Vorkehrungen im Interesse berechenbarer rechtlicher Rahmenbedingungen für Unterbringungsmöglichkeiten notwendig. Dazu gehört es mit dem Ziel einer zusätzlichen Unterstützung der Kommunen auch, die ab 2014 in § 246 Baugesetzbuch in Reaktion auf die Migrationsbewegungen eingeführten flexiblen Sonderregelungen zur schnellen und unbürokratischen Bereitstellung von Unterkünften weitmöglichst planungssicher auszugestalten und perspektivisch auszurichten.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung angesichts dessen auf, gegenüber Kommunen und Länder in § 246 Baugesetzbuch die Dauer der Anwendbarkeitsfristen der bereits bestehenden besonderen planungsrechtlichen Handlungsbefugnisse vorzeitig erneut zu verlängern sowie zugleich vorha-

benbezogene Befristungsvorgaben einschließlich ihrer Fristverlängerungsmöglichkeiten und die Befristungsvorgaben für eine fortgesetzte bzw. erneute Zulässigkeitsbegründung zeitlich auszudehnen:

Die Regelungen in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 16 Baugesetzbuch enthalten verschiedene planungsrechtliche Sonderbestimmungen zur erleichterten Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende, deren Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von diesen Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann, jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 beschränkt ist. Die Zeiträume dieser Anwendbarkeitsfristen sind vorzeitig jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zu verlängern.

Weiter weisen die planungsrechtlichen Sondertatbestände zur erleichterten Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in § 246 Absatz 12 und 13 Baugesetzbuch jeweils vorhabenbezogene Befristungsvorgaben von längstens drei Jahren sowie diesbezüglich jeweils entsprechende Fristverlängerungsmöglichkeiten auf. Dabei sind solche Fristverlängerungen im jeweiligen Regelungszusammenhang um weitere drei Jahre möglich, jedoch jeweils längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Auch nach Ablauf der dreijährigen vorhabenbezogenen Befristungsvorgaben sind im jeweiligen Regelungszusammenhang ferner Möglichkeiten für eine fortgesetzte bzw. erneute Zulässigkeitsbegründung mit Befristungsvorgaben jeweils auf drei Jahre gegeben, jedoch jeweils längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Diese Befristungs- und Fristverlängerungsregelungen sowie Befristungsvorgaben für eine fortgesetzte bzw. erneute Zulässigkeitsbegründung sind jeweils auf mindestens fünf Jahre anzuheben, wobei hinsichtlich der jeweiligen Verlängerungsmöglichkeit sowie für eine fortgesetzte bzw. erneute Zulässigkeitsbegründung die längste Frist jeweils mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 zu erstrecken ist.

Im Übrigen ist die Klarstellungsregelung in § 246 Absatz 17 Baugesetzbuch an die jeweilige Anwendbarkeitsbefristung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 16 Baugesetzbuch entsprechend anzugleichen.

Begründung:

Länder und Kommunen unternehmen nach wie vor erhebliche Anstrengungen, um Flüchtlingen oder Asylbegehrenden auskömmlich Schutz und Hilfe gewähren zu können. Hierzu zählt ganz maßgeblich auch die Bereitstellung von Wohnraum bzw. Unterkünften für die Schutzsuchenden. Die diesbezüglichen Herausforderungen sind angesichts der unablässig hohen Zahlen an Flüchtlingen oder Asylbegehrenden enorm. Verschärfend kommen gegenwärtig eine sowieso schon angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt und die vielgestaltigen immensen Probleme innerhalb des Bausektors hinzu.

Derzeit ist nicht verlässlich prognostizierbar, wie viele Flüchtlinge oder Asylbegehrende in der Bundesrepublik Deutschland künftig Schutz und Hilfe suchen werden. Zugleich müssen sich die Beteiligten auf allen staatlichen Ebenen darauf einstellen und vorbereiten, dass in nächster Zeit keine bedeutsame Reduzierung des starken Zustroms zu erwarten steht. Zumindest bleiben die Belastungen der vergangenen Schutzgesuche auch perspektivisch erhalten. Eine spürbare Entlastung auf dem Wohnungsmarkt ist kurzfristig nicht absehbar.

Vielmehr erscheint sogar ein Anstieg der Zugangszahlen möglich. Insofern benötigen vor allem die kommunalen Strukturen einerseits umfassende bauplanungsrechtliche Handlungsfreiheiten zur Schaffung von ausreichenden Unterkunftskapazitäten. Andererseits besteht bei den Kommunen unter anderem mit Blick auf die Vornahme von gemeindlichen Ausgabe- und Investitionsentscheidungen ein deutlicher Bedarf an zumindest mittel-, bestenfalls längerfristiger Planungssicherheit. Eine derartige Verbesserung der Planungssicherheit trägt unter den gegebenen Rahmenbedingungen in Zeiten strapazierter öffentlicher Haushalte außerdem zu einem effizienteren Mitteleinsatz aus Steuergeldern bei.

Zwar beinhalten die planungsrechtlichen Sonderregelungen in § 246 Absatz 8 bis 17 Baugesetzbuch im Grundsatz ein umfängliches Instrumentarium zur vereinfachten Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende. Allerdings hindern die derzeitigen gesetzlichen Anwendbarkeitsfristen sowie vorhabenbezogenen Befristungsvorgaben einschließlich ihrer Fristverlängerungsmöglichkeiten und die Befristungsvorgaben für eine fortgesetzte bzw. erneute Zulässigkeitsbegründung in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 Baugesetzbuch die Kommunen, auf Basis dieser Rechtsgrundlagen dringend benötigte Unterkünfte mit einem zeitlich hinreichenden Maß an Planungssicherheit zu realisieren. Die Stärkung der Planungssicherheit ist insofern dringend erforderlich.

Zuletzt sind die Vorschriften in § 246 Absatz 14, 16 und 17 Baugesetzbuch im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs vom 26. April 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 14 S. 674) und in § 246 Absatz 10 bis 13 und 14 bis 17 Baugesetzbuch durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 06.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden. Doch diese Gesetzesnovellierungen haben die gesetzlichen Voraussetzungen in § 246 Absatz 8 bis 13 und 14 bis 17 Baugesetzbuch nicht im jetzt erforderlichen Umfang angepasst.